

*Beschluss***OLG Karlsruhe, Art. 6 GG, § 1666 BGB
Entzug der Vermögenssorge bei
anhaltender Unterhaltspflichtverletzung**

Nach § 1666 Abs.2 BGB ist in der Regel anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Mitinhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzt.

(Leitsatz der Redaktion)

Beschluss des OLG Karlsruhe vom 06.11.2009, 2 UF 60/09

Aus den Gründen:

5. Das Vorbringen der Antragstellerin rechtfertigt es jedoch, den Teilbereich der Vermögenssorge auf sie allein zu übertragen. Entgegen der Auffassung des Vaters ist eine Übertragung nur eines Teilbereichs der elterlichen Sorge zulässig und widerspricht keineswegs der Rechtsprechung des BGH. Im Hinblick auf das den Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben sich die Gerichte nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit Teilentscheidungen - als milderes Mittel - zu begnügen, wo immer dies dem Kindeswohl Genüge tut (BVerfG, FamRZ 2004, 1015; Palandt/Diederichsen, BGB, 68. Aufl., § 1671 Rn. 24). Bereits in der Entscheidung BGH NJW 2005, 2080 wird dem Tatrichter die Prüfung auferlegt, ob dem Wohl des Kindes nicht in gleicher oder vergleichbarer Weise auch durch Maßnahmen Rechnung getragen werden kann, die weniger in das Elternrecht einschneiden als der mit der Übertragung der Alleinsorge auf den einen Elternteil einhergehende Entzug des Sorgerechts des anderen Elternteils (BGH NJW 2005, 2080 Rn. 6 a. E.). Die Entscheidung BGH NJW 2008, 994 = FamRZ 2008, 592 hält an dieser Rechtsprechung ausdrücklich fest. Es wird ausgeführt, dass das Oberlandesgericht zutreffend geprüft hat, ob als milderes Mittel eine Teilentscheidung in Erwägung zu ziehen ist. Ferner wird ausgeführt, dass es grundsätzlich möglich ist, die gemeinsame elterliche Sorge nur bezüglich der Grundentscheidungen über den persönlichen Umgang der Kinder mit dem Vater gegebenenfalls in Verbindung mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht aufzuheben und der Mutter zur alleinigen Ausübung zu übertragen (Rn. 16). An der Zulässigkeit der teilweisen Aufhebung der elterlichen Sorge bestehen deshalb entgegen der Auffassung des Vaters keine Zweifel. Der Senat sieht insoweit auch keine Veranlassung, wie beantragt die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Die Aufhebung der elterlichen Sorge in diesem Teilbereich und die Übertragung auf die Mutter ist gerechtfertigt, da sich der Vater insoweit als erziehungsungeeignet erwiesen hat.

selbstständig ist, existiert weder eine betriebswirtschaftliche Auswertung noch ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss. Angesichts der jahrelangen Auseinandersetzungen über die Beitreibung des Unterhalts ist es der Mutter nicht zuzumuten, in diesem Teilbereich der elterlichen Sorge mit dem Vater zu kooperieren. Insoweit ist verständlich, dass die Mutter jegliches Vertrauen in den Vater verloren hat.

[...] Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst (§ 621e Abs. 2 ZPO).

Nach § 1666 Abs. 2 BGB ist in der Regel anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzt. Dies ist vorliegend der Fall. Der Kindesunterhalt ist unstreitig titulierte. Der Vater hat sich zuletzt noch im Juli 2009 bereiterklärt, wenigstens den Mindestunterhalt in Höhe von 240,- Euro für seine Tochter zu bezahlen. Unstreitig erbringt er diesen Mindestunterhalt jedoch nicht, sondern leistet lediglich 158,00 Euro monatlich an die Unterhaltsvorschusskasse. Nach eigenen Angaben im Schriftsatz vom 28.04.2009 (I, 115) verfügt er dabei über Einkünfte aus seiner selbstständigen Tätigkeit nach Abzug von Krankenversicherung, Steuern und ähnliches in Höhe von ca. 1.500,00 Euro. Den Prozesskostenhilfeunterlagen lässt sich entnehmen, dass er im Zeitraum Mai 2008 bis 30.06.2008 immerhin einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 4.591,00 Euro erzielte. Unstreitig ist, dass trotz dieser bestehenden Leistungsfähigkeit, der Antragsgegner nicht freiwillig Unterhaltszahlungen erbrachte, sondern dass insoweit wiederholt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden mussten. Nach eigenen Angaben ist er hochverschuldet, befindet sich anhaltend in einer sehr angespannten finanziellen Situation und kurz vor der Privatinsolvenz. Der Vater ist offenbar nicht in der Lage, seine eigenen finanziellen Probleme in den Griff zu bekommen. Obgleich er bereits seit August 2008